

**Tätigkeitsbericht 2012**  
**des Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur**  
**an den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur**

**Berichtsperiode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Das Berichtsjahr in Kürze</b>	<b>4</b>
<b>2 Fälle aus der Beratungspraxis</b>	<b>5</b>
2.1 Zutrittskontrolle bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	5
2.2 Akteneinsicht in die Protokolle der Psychomotorik	5
2.3 Suche nach einer geeigneten Betreuung	6
<b>3 Schulungen und Vorträge</b>	<b>7</b>
3.1 Schulung der neuen Kaderleute	7
3.2 Schulung von Auszubildenden der Stadtverwaltung	7
3.3 Vortrag vor dem ILA zum Thema "Vorprüfung von Anwendungen durch den DSB"	7
<b>4 Laufende Projekte</b>	<b>8</b>
4.1 Projekt Fokus	8
4.2 Pilotprojekt E-Rechnung der Steuerverwaltung	8
4.3 Energiesparportal Luca	9
<b>5 Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>10</b>
5.1 Interview Stadtinfo	10
<b>6 Ausblick</b>	<b>11</b>
<b>7 Anhang</b>	<b>12</b>
7.1 Thematische Übersicht	12
7.2 Bearbeitungsstand der Dossiers per 31. Dezember 2012	14
7.3 Aufschlüsselung der Neueingänge nach Aufgaben gemäss § 34 IDG	14

---

### § 39 Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG)

Der oder die Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.

### § 10 Verordnung über den oder die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur

Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

## 1 Das Berichtsjahr in Kürze

Im zweiten Amtsjahr des Datenschutzbeauftragten wurden langfristige Projekte weitergeführt und neue Projekte begutachtet. Zudem war ein leichter Anstieg von Anfragen privater Personen zu verzeichnen. Allgemein ist die Tendenz zu beobachten, dass die Datenaufsicht zunehmend beigezogen wird, um die elektronische Umsetzung rechtlich zugewiesener Bearbeitungsgrundlagen der Verwaltungsbehörden beratend zu begleiten. Hierbei handelte es sich insbesondere um die Einführung neuer Software und damit verbundene neue Arten der Datenbewirtschaftung, sowie die Verlagerung von Informatikdienstleistungen auf externe private Anbieter. Viele dieser Projekte sind noch nicht abgeschlossen und werden Gegenstand künftiger Berichte an den Grossen Gemeinderat sein.

Entsprechend erwies sich die Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten, welche einige Projekte anderer Behörden an die Datenaufsicht zur Vorprüfung weiterleiteten, für die Erfüllung der Aufgaben der Datenaufsicht als zunehmend bedeutungsvoll.

Die Anfragen von privater Seite führten in zwei Fällen dazu, dass die Datenaufsicht eine Kontrolle der betreffenden Stellen ins Auge fasst. Diese befinden sich in Vorbereitung und sollen im Verlauf der Folgejahre durchgeführt werden. Zurzeit werden die hierzu notwendigen Fragekataloge ausgearbeitet und Erfahrungsberichte anderer Datenschutzbehörden in Bezug auf die Vergabe von Kontrollaufträgen an externe Firmen eingeholt.

Als zweite Tendenz war zu beobachten, dass die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der kantonalen und der städtischen Behörde nicht immer offensichtlich zu ziehen ist, da die Grenzen mitten durch Behördenstrukturen verlaufen können, die eng kooperieren oder durch aufsichtsrechtliche Beziehungen vernetzt sind. Daneben können kantonale Behörden durch Kooperationsvereinbarungen mit städtischen Ämtern in den Aufsichtsbereich der städtischen Datenschutzbehörde gelangen oder aber kantonale Aufsichtsbehörden beteiligen sich an Pilotprojekten städtischer Behörden, um Erfahrungen für andere Gemeinden des Kantons zu sammeln und von Beginn weg bei der Erarbeitung vertraglicher Grundlagen mitwirken zu können. In diesen Fällen kommt sowohl der kantonalen als auch der kommunalen Datenaufsicht eine Teilzuständigkeit zu. Dank einer gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden konnten solche Fragen jeweils rasch und unkompliziert gelöst werden.

Auch im zweiten Berichtsjahr hatte die Datenaufsicht einige Male Fragen der rechtmässigen Nutzung von Videogeräten zu Überwachungszwecken zu beurteilen. Durch die Fortentwicklung der Technologie stellten sich zum Teil neue Probleme, so etwa die Fragen, welche technische Auflösung und welche Vergrösserungsfaktoren für die Erfüllung der in Frage stehenden Aufgabe vertretbar erschienen. Zudem werden moderne Kameras über Computernetzwerke angesteuert und verfügen oft über eigene Speicher oder gar Slots für Speicherkarten. Ein Beispiel aus der Praxis wird in Abschnitt 2 vorgestellt.

Schliesslich hatte die Datenaufsicht einiges zu tun im Bereich E-Government, also der Bereitstellung von Dienstleistungen der Verwaltung über das Internet. So etwa die elektronische Bezahlung der Steuern oder die interaktive Stromversorgung, welche Stromkunden zu mehr Effizienz verhelfen soll. Der Stand dieser beiden Projekte wird in Abschnitt 4 kurz erläutert.

## **2 Fälle aus der Beratungspraxis**

### **2.1 Zutrittskontrolle bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Die damals noch als Vormundschaftsamt bezeichnete Behörde bezog Anfang Oktober 2012 neue Büroräumlichkeiten am Bahnhofplatz 17 in Winterthur. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Klienten gekommen war, wurde eine private Firma beauftragt, ein Sicherheitskonzept für die neuen Räumlichkeiten auszuarbeiten.

Neben verschiedenen baulichen Massnahmen wurde der Einsatz von Video-gestützter Überwachung der Haupt- und Nebeneingangstüren sowie des Warteraums und des Empfangsbereichs empfohlen. Das Konzept wurde sodann der Datenaufsicht zur Beurteilung unterbreitet.

Der Datenschutzbeauftragte liess sich anlässlich einer Besichtigung vor Ort die geplanten Massnahmen erläutern und konnte sich ein Bild der geplanten Videoinstallationen machen. In der Folge stellte sich heraus, dass die Kameras über das städtische Datennetz mit den Rechnern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde verbunden waren. Dies bedeutete unter anderem, dass jede Person mit Zugang zu einem städtischen PC und im Besitz der IP-Adresse<sup>1</sup> einer Kamera diese ansteuern und so deren Bilderstrom beobachten konnte.

Aus diesem Grund ordnete die Datenaufsicht an, dass die Videoüberwachung nur unter der Bedingung aktiviert werden dürfe, dass der elektronische Zugang zu den Kameras durch ein Passwort geschützt, und dass die Passwortvergabe auf jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt werde, die aufgrund des Sicherheitskonzepts Zugriff auf die Datenströme der Kameras benötigten. Ferner sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass mit Hilfe Ihres Passwortes jeder städtische PC eine Verbindung zu den Überwachungskameras vor ihrem Büro aufbauen könne und sie eine entsprechende Geheimhaltungspflicht treffe.

### **2.2 Akteneinsicht in die Protokolle der Psychomotorik**

Eine Privatperson hatte beim Dienst für psychomotorische Störungen Akteneinsicht in die Unterlagen ihres sechs-jährigen Sohns verlangt. Bis auf das Abschlussprotokoll wurde ihr die Einsicht jedoch verweigert mit der Begründung, man habe noch nie Einsicht in ein ganzes Dossier gewährt. Sie gelangt mit der Frage an die Datenaufsicht, ob die Entscheidung des Dienstes korrekt sei.

Die Datenaufsicht teilte der Privatperson mit, dass Sie im Rahmen des elterlichen Sorgerechts die Einsichtsrechte Ihres minderjährigen Sohns wahrnehmen dürfe und dass die Verweigerung einer Einsicht nur rechtmässig sei, wenn und soweit sie durch ein rechtliches Hindernis begründet sei. Hierbei sei insbesondere an ein Verbot der Offenlegung bestimmter Daten zu denken, sowie an ausgewiesene öffentliche oder private Interessen, welche höher zu gewichten seien als das geltend gemachte Einsichtsrecht. Die Frage, ob eine Ausnahme vorliege, müsse zudem für jedes Dokument einzeln entschieden werden, weshalb die summarische Begründung des Dienstes nicht ausreichend sei.

---

<sup>1</sup> Netzadresse eines Gerätes innerhalb eines Computernetzwerkes, welches auf dem Internetprotokoll (IP) basiert.

### **2.3 Suche nach einer geeigneten Betreuung**

Die Datenaufsicht wurde im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz einer schwerbehinderten und nicht urteilsfähigen Person angefragt, in welchem Rahmen zu diesem Zweck die Weitergabe vertraulicher Unterlagen zulässig sei.

Konkret ging es um die Zulässigkeit der Versendung von Bewerbungsunterlagen an geeignete Institutionen. Diese enthielten neben dem Dispositiv des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde zur Einsetzung einer Beistandsperson den Schulbericht der betroffenen Person für das vergangene Schuljahr. Dieser wiederum enthielt neben einem Foto eine Zusammenfassung der ärztlichen Diagnosen sowie detaillierte Notizen der zuständigen Fachpersonen zu den Bereichen visuelle Wahrnehmung, auditive Wahrnehmung, taktile Wahrnehmung, Kommunikationsverhalten, Bewegung und Mobilität, interpersonelle Fähigkeiten sowie den Grad der Befähigung, für sich selbst sorgen zu können. Weiter war ein Bericht zur persönlichen Entwicklung in den vergangenen vier Jahren, sowie ein Bericht der Physiotherapie beigelegt.

In einer Stellungnahme legte der Gesetzliche Betreuungsdienst dar, dass die mit den eingereichten Bewerbungsunterlagen bekannt gegebenen Personendaten notwendig waren, da die angefragten Institutionen prüfen müssten, ob sie über die Ressourcen und Fachkompetenzen verfügten, die betroffene Person zu betreuen.

Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten enthielten die erwähnten Unterlagen neben besonderen Personendaten ein eigentliches Persönlichkeitsprofil<sup>2</sup> der betroffenen Person. Zudem war besondere Vorsicht geboten, da diese aufgrund der mangelnden Urteilsfähigkeit ihre Rechte gemäss 17 IDG nicht selbst wahrnehmen konnte, wodurch ein gesetzlich vorgesehener Ausgleich zu den Risiken behördeninterner Weitergabe intimer Informationen wegfiel. Eine Einwilligung der Betroffenen in Bezug auf die Entbindung vom Patientengeheimnis war aufgrund ihrer Urteilsunfähigkeit nicht möglich, wurde aber durch den Beschluss der Vormundschaftsbehörde gedeckt, welcher der Beistandsperson auferlegte, die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Person zu klären. Daher durfte die Beistandsperson im Rahmen ihres Mandats diese Entscheidung treffen.

Im Ergebnis vertrat der Datenschutzbeauftragte die Ansicht, dass die Weitergabe der fraglichen Informationen im Rahmen der Bewerbung um einen Betreuungsplatz erforderlich war. Um die Vorgaben des IDG in Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Bekanntgabe zu erfüllen, müssten solche Bewerbungen in Zukunft jedoch so weit wie möglich anonym erfolgen. Schliesslich benötigten die angefragten Institutionen zur Beurteilung ihrer eigenen Eignung zur Betreuung die Fakten und nicht die Identität der Betroffenen. Letztere spiele dann eine Rolle, wenn eine Institution sich grundsätzlich bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen.

---

<sup>2</sup> Eine Zusammenstellung von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlaubt (§ 3 Abs. 4 lit. b IDG).

### **3 Schulungen und Vorträge**

Im Berichtsjahr konnte die Datenaufsicht zwei Schulungen durchführen und einen Vortrag halten.

#### **3.1 Schulung der neuen Kaderleute**

Im Rahmen der Kaderschulung für neue Mitarbeitende stellte der Datenschutzbeauftragte in einem Kurzreferat die Datenaufsichtsstelle vor, erläuterte deren Aufgaben und stellte einige Fälle aus der Praxis vor. Ziel der Schulung war es, die Datenaufsicht vorzustellen sowie neue Mitarbeitende für den Datenschutz zu sensibilisieren und Ihnen aufzuzeigen, in welchen Fällen sie sich an die Datenaufsicht wenden können und in welchen Fällen dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **3.2 Schulung von Auszubildenden der Stadtverwaltung**

Der Datenschutzbeauftragte wurde vom Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute angefragt, ob er den Fachmodulkurs Datenschutz übernehmen könne. Da es sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des betreffenden Kurses ausschliesslich um Auszubildende der Stadtverwaltung Winterthur handelte, bot sich eine ideale Gelegenheit, die Anliegen und gesetzlichen Vorgaben den künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt zu vermitteln.

Die Schulung dauerte vier Stunden und stiess auf ein waches Interesse, das sich auch in einer regen Anteilnahme am Unterricht zeigte. Der Umstand, dass die Teilnehmenden in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung arbeiteten, trug zur Abwechslung bei und zeigte auf, wie ähnlich und doch verschieden die Datenschutzfragen in den einzelnen Behörden sind.

Das Feedback im Nachgang zur Veranstaltung war durchwegs positiv, wenn auch vereinzelt angedeutet wurde, der Datenschutzbeauftragte hätte die lauterer Elemente der Klasse etwas strenger zurechtweisen sollen; eine Kritik, von der die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer im nächsten Jahr profitieren werden.

#### **3.3 Vortrag vor dem ILA zum Thema "Vorprüfung von Anwendungen durch den DSB"**

Im Rahmen der regelmässigen Gespräche zwischen den IDW und der Datenaufsicht kristallisierte sich heraus, dass etliche Unklarheiten darüber bestehen, wann ein neues Informatikprojekt wie etwa die Einführung neuer Software oder die Auslagerung von Datenbearbeitungen an private Anbieter der Datenaufsicht zur Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG zu unterbreiten sei. In der Folge hielt der Beauftragte einen Vortrag vor dem Informatiklenkungsausschuss zu diesem Thema, um einige Hinweise zu geben.

Im Rahmen des Vortrags wies der Datenschutzbeauftragte insbesondere darauf hin, dass durch eine möglichst frühzeitige Anmeldung Kosten, Zeit und Aufwand gespart werden könnten, da dem privaten Anbieter der Software bzw. Informatikdienstleistungen von Beginn weg

klare Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit gemacht und diese vertraglich abgesichert würden. Zudem seien die Anbieter selbst daran interessiert, ihre Software durch die Entschärfung typischer Risikofaktoren für den Persönlichkeitsschutz sicherer zu machen.<sup>3</sup>

Der Vortrag<sup>4</sup> fand 4. Dezember 2012 anlässlich einer Sitzung des ILA statt und wurde gut aufgenommen. Zudem wurden in den darauf folgenden Wochen drei neue Projekte bei der Datenaufsicht angemeldet.

## **4 Laufende Projekte**

### **4.1 Projekt Fokus**

Die Datenschutzbehörde wurde bereits im Vorjahr über das Projekt Fokus informiert und traf sich mit dem Sicherheitsverantwortlichen zu einer diesbezüglichen Besprechung. Im Berichtsjahr wechselte die verantwortliche Person und der neue Sicherheitsverantwortliche stellte sich in der Folge bei der Datenaufsicht vor. Anlässlich dieser Besprechung und nach einer weiteren Sitzung im Rahmen der regelmässigen Quartalsgespräche mit dem Sicherheitsverantwortlichen der IDW stellte sich heraus, dass gewisse Bereiche der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen noch nicht optimal angedacht waren.

Insbesondere war noch ungeklärt, was alles mit der elektronischen Zutrittskontrolle neben der Zeiterfassung möglich sein wird. Andere Überlegungen, wie die Steuerung der Besucherströme, die Verteilung der Ämter und die Sicherung der Stockwerkdrucker durch "Follow-Me"-Printing<sup>5</sup> waren hingegen schon weiter gediehen.

Die Datenaufsicht beabsichtigt, auf der Zielgeraden dieses Grossprojekts in den Bereichen Datensicherheit und Datenschutzmassnahmen mit der zuständigen Arbeitsgruppe in laufendem Kontakt zu bleiben. Hierdurch sollte sich der Aufwand der gesetzlich vorgeschriebenen Vorabkontrolle, welche vor dem Einzug der Behörden in den neuen Superblock durchzuführen sein wird, in einem für beide Seiten vertretbaren Mass halten.

### **4.2 Pilotprojekt E-Rechnung der Steuerverwaltung**

Die Einführung einer elektronische Steuerrechnung ist schon seit 2008 ein Thema. Die Datenaufsicht wurde bereits im Vorjahr eingeladen, sich über ein entsprechendes Projekt der Steuerverwaltung zu informieren. Hierbei handelt es sich um ein Pionierprojekt des Kantons, sodass neben dem städtischen Steueramt und der städtischen Datenaufsicht das kantonale Steueramt sowie der kantonale Datenschutzbeauftragte einbezogen wurden. Anlässlich einer Sitzung mit Vertretern des privaten Anbieters, der die elektronische Infrastruktur zur Verfügung stellen wird, wurde das Projekt vorgestellt und über offene Fragen des Datenschutzes diskutiert.

---

<sup>3</sup> Die Gestaltung von Software nach den Vorgaben der Datensicherheit und des Datenschutzes wird unter dem Begriff "Privacy by Design" zusammengefasst. Dies ist eines der Kernprinzipien des technologischen Persönlichkeitsschutzes.

<sup>4</sup> Eine kurze Powerpoint Präsentation kann auf der Homepage der Datenaufsicht Winterthur unter der Rubrik "Merkblätter" heruntergeladen werden; <http://datenaufsicht.winterthur.ch>

<sup>5</sup> Ein Drucker, der mit dieser Technologie ausgerüstet ist, druckt ein Dokument erst aus, wenn der Benutzer sein Passwort direkt in das Eingabefeld des Druckers eingibt.

Im Nachgang zu dieser Sitzung verfassten die Datenschutzbehörden eine gemeinsame Stellungnahme, in der sie insbesondere darauf hinwiesen, dass die Teilnahme am Pilot freiwillig erfolgen müsse, dass aus einer Weigerung zur Teilnahme keine Nachteile entstehen dürften und dass die abgegebene schriftliche Einwilligung klar festhalten müsse, dass Steuerdaten der Betroffenen von einer privaten Firma bearbeitet würden. Namentlich müsse auch klar geregelt sein, wann die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Integrität der elektronischen Dokumente von der Steuerverwaltung auf die Nutzer übergehe.

In Bezug auf den Vertrag mit der Anbieterfirma wurde insbesondere herausgestrichen, dass die elektronischen Daten der Steuerpflichtigen nicht durch die Anbieterin mit Hilfe eines Content Management Systems (CMS) analysiert werden dürften, dass des Weiteren die Daten ausschliesslich in der Schweiz zu bearbeiten seien, und dass die AGB der Anbieterin dahingehend präzisiert werden müssten, dass diese nicht mehr das Recht eingeräumt werde, die vertraglichen Grundlagen des Projekts einseitig zu ändern.<sup>6</sup> Daneben wurde auf weitere Punkte verwiesen, die vertraglich geregelt werden müssten, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen.

Im Ergebnis regten die Datenschutzbeauftragten an, die offenen Vertragspunkte in einer Verordnung zu regeln, welche den Kern der gesetzlichen Vorgaben auch für künftige weitere Verträge zwischen privaten Anbietern und Gemeinden im Kanton bilden würde. Im Berichtsjahr trat sodann die kantonale Verordnung über die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen in Kraft<sup>7</sup>, womit die elektronische Bezahlung der Steuerrechnung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

### **4.3 Energiesparportal Luca**

Die Stadtwerke Winterthur sind dabei, ein Pilotprojekt für smarte Stromzähler aufzubauen und diese mit einem Onlineportal<sup>8</sup> zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wurde die Datenaufsicht gebeten, ein Datenschutzkonzept zu prüfen, das der Sicherung des Onlineportals dienen sollte.

Das Portal selber ist eine Entwicklung der BEN Energy AG, eines Spin-Offs einer gemeinsamen Forschungsinitiative der ETH Zürich und der Universität St. Gallen. Ziel des Portals ist gemäss Datenschutzkonzept die Unterstützung von Haushalten bei der Steigerung ihrer Effizienz. Zudem sollen aus den Analysemöglichkeiten der Kundenpräferenzen und des Nutzungsverhaltens Beratungsleistungen für Stadt- und Gemeindewerke abgeleitet werden.

Für den Datenschutzbeauftragten stellten sich mehrere Fragen. Es war zu klären, welche Daten jeweils erhoben, auf welche Weise die Daten zwischen den verschiedenen Parteien transportiert würden und ob die vorgesehene anonyme Bearbeitung zu statistischen Zwecken den Anforderungen des IDG entsprach.

In Bezug auf die Erhebung und Auswertung der Daten konnte in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erreicht werden, dass jene Daten, die nicht zur Abwicklung des Energielieferungsvertrags oder die zur Anzeige des eigenen Verbrauchs benötigt werden, anonym be-

---

<sup>6</sup> Solche Klauseln sind in allgemeinen Geschäftsbedingungen oft enthalten und bezwecken die Anpassung an technologische Änderungen der Dienstleistungen, werden jedoch regelmässig zu weit gefasst.

<sup>7</sup> LS 632.122

<sup>8</sup> Das Portal Luca kann unter <http://luca.stadtwerk.winterthur.ch> erreicht werden.



arbeitet werden. Dies betrifft sämtliche Daten, die zu statistischen Verbrauchsanalysen verwendet werden.

Zudem verpflichtete sich die Betreiberin, statistische Auswertungen, die nicht dazu dienen, den Nutzern ihren jeweils eigenen Verbrauch über Zeit anzuzeigen, in einer Art und Weise vorzunehmen, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Haushalte zulässt. Auch wurde die Formulierung der Nutzungsbedingungen dahin gehend geändert, dass die Unterscheidung zwischen Nutzerdaten und Nutzungsdaten nunmehr konsequent durchgehalten wurde.

Schliesslich korrigierte der Datenschutzbeauftragte eine zu weit gehende Klausel, gemäss welcher die Stadtwerke keine Gewähr für die korrekte Auswertung der Daten leisteten. Dies stellte ein Problem dar, da die Kunden mit ihrer Unterschrift auf ihre Rechte aus dem IDG verzichten würden, was rechtlich nicht zulässig ist. Die Formulierung wurde schliesslich dahin gehend eingeschränkt, dass die Ansprüche der Kunden aus dem Datenschutzrecht vom Geltungsbereich der Klausel ausgenommen sind und diese nunmehr einen Gewährleistungsausschluss im Hinblick auf die vertragliche Haftung darstellt.

## **5 Öffentlichkeitsarbeit**

### **5.1 Interview Stadtinfo**

Der Datenschutzbeauftragte gab im Sommer des Berichtsjahres ein Interview in der Mitarbeiterzeitung Stadtinfo. Darin stellte er sich kurz vor, erklärte, was unter Datenschutz zu verstehen sei - insbesondere, dass der Datenschutz vor allem den Schutz von Personen bezwecke und der Schutz der physischen Daten und entsprechenden Informationen hierzu nur ein Mittel sei. Er beschrieb auch die Aufgaben der Aufsichtsstelle und gab einige Beispiele aus der Praxis. Ziel des Interviews war es, die Aufsichtsstelle bei den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannter zu machen, was den bisherigen Fallzahlen des laufenden Jahres nach zu urteilen geglückt zu sein scheint.

## 6 Ausblick

In den nächsten Jahren werden einige Grossprojekte die Datenaufsicht weiterhin beschäftigen, wie etwa der Zusammenschluss grosser Teile der Stadtverwaltung im Superblock auf dem Sulzerareal Stadtmitte. Ferner muss die Gesetzgebung der Stadt bis Ende 2014 an die Vorgaben des IDG angepasst werden. Die Datenaufsicht wird in diesem Bereich weiterhin mit der Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung und der Stadtkanzlei zusammenarbeiten. Weiter soll die Bevölkerung vermehrt auf die Angebote in den Bereichen Rechtsberatung und Vermittlung aufmerksam gemacht werden.

Schliesslich beabsichtigt die Datenaufsicht, anlassgebundene Kontrollen vorzunehmen, deren Durchführung eine Herausforderung darstellen wird und sorgfältig geplant werden muss. Ziel einer Kontrolle ist neben der eigentlichen Überprüfung von Datenbearbeitungen der kontrollierten Behörde insbesondere die Klärung und Verbesserung von Informationsflüssen und Prozessabläufen. In dieser Hinsicht können Behörden einen Nutzen ziehen aus einem Vorgang, der bei erster Betrachtung als aufwendig oder gar bedrohlich erscheinen kann. Die Datenaufsicht hat es sich entsprechend auch zum Ziel gesetzt, Kontrollen derart auszugestalten, dass sie ihre Funktion als aufsichtsrechtliches Instrument erfüllen, ohne die betroffene Behörde mit einem übermässigen Mehraufwand zu belasten.

Winterthur, 22. Mai 2013

Datenaufsichtsstelle der Stadt Winterthur



Philip Glass, Datenschutzbeauftragter

## 7 Anhang

### 7.1 Thematische Übersicht

Im Berichtsjahr bearbeitete der Datenschutzbeauftragte Anfragen von Behörden und Privatpersonen in den folgenden Bereichen.

- Akteneinsicht in medizinische Akten
- Anpassung der Gesetzgebung an das IDG
- Datahosting und Cloud Computing im Schulbereich
- Datennutzung zu statistischen Zwecken, Anonymisierung und Deanonymisierung
- Datensicherheit im städtischen E-Mail-Verkehr, Umgang mit Mail Accounts im Falle von Krankheit oder Mitarbeiterwechsel
- Druckernutzung an Schulen
- E-Governmentstrategie des Kantons Zürich
- Einbürgerungsanweisungen im GGR-Extranet
- Einführung einer neuen elektronischen Datenverwaltung an Alters- und Pflegeheimen
- Einheitliche Spitexrichtlinie des Kantons Zürich
- Elektronische Steuerrechnung, Vertragsmodalitäten mit privatem Anbieter, gesetzliche Grundlagen
- Elektronischer Polizeirapport, Nutzung von iPads im Einsatz
- Elektronisches Baugesuch, Aufbau E-Plattform Winterthur
- Elektronisches Personaldossier der Stadtverwaltung
- Fragebogen zur Alimentenbevorschussung
- Intelligente Stromzähler, Smart Grid, Stromverbrauchsanalysen, Datenschutzkonzept, Nutzungsrechte, Verschlüsselung von Verbrauchsdaten
- Mobile Device Management für Mobilgeräte städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Offenes WLAN Winterthur
- Online Stadtarchiv
- Projekt Fokus, Besucherstromführung, Platzierung bestimmter Behörden, Videoüberwachung, Möglichkeiten der Zutrittsbadges, Follow-Me Printing
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kader, Lehrpersonen

- Security Policy im Bereich Informatik
- Sicherheitsvorfallsprotokolle Datensicherheit
- Umstellung auf Standardsoftware in den Bereichen Einwohner und Stimmregister, Harmonisierung mit Bereichen Steuern, Brandschutz, Gebäude- und Grundstücksregister
- Versendung von Informationsmails durch Schulen
- Verwendung von Geodaten, Vertragsmodalitäten, Datenschutzrevers für private Nutzer
- Verwendung von Webanalyse-Tools
- Videoüberwachung zur Verkehrsflusskontrolle, Überwachung Baustellen
- Zeiterfassung, Mitarbeiterdaten, Zugriffsrechte
- Zugriffsrechte der Stadtpolizei auf Schuldatenbanken
- Zutrittskontrolle der Erwachsenenschutzbehörde

## 7.2 Bearbeitungsstand der Dossiers per 31. Dezember 2012

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Pendent
2011	59	54	21

## 7.3 Aufschlüsselung der Neueingänge nach Aufgaben gemäss § 34 IDG

Aufgabe	Anzahl Dossiers
Beratung der städtischen Behörden	28
Beratung von Privaten	9
Überwachung der Durchführung des Datenschutzrechts	
- anlassgebundene Kontrollen	2
- anlassfreie Kontrollen	
Vorabkontrollen	6
Vermittlung zwischen Behörden und Privaten	
Information der Öffentlichkeit über den Datenschutz	1
Beurteilung von Erlassen	2
Angebot Aus- und Weiterbildung in Fragen des Datenschutzes	
- Angebot der Datenaufsicht	1
- Auf Anfrage einer Behörde	2
Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden	2
Interne Aufgaben (Organisation, Buchhaltung, Jahresbericht)	6